

Allgemeine Geschäftsbedingungen

0. Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Verkauf von Software und Lizenzen sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch die Firma gromaTec UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend Auftragnehmer genannt) im unternehmerischen Rechtsverkehr. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen und sind nicht anwendbar.

1. Liefergegenstände

Wenn keine anderen Angaben gemacht werden, müssen die Liefergegenstände den Spezifikationen und Zeichnungen des Auftragnehmers entsprechen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft sind.

Abweichungen jedoch, die die Leistung und Verwendbarkeit der Liefergegenstände nicht wesentlich beeinträchtigen, führen nicht zur Ungültigkeit des Vertrages und stellen keinerlei Grundlage zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer dar. Die in den Katalogen, Preislisten und anderem Werbematerial des Auftragnehmers enthaltenen Beschreibungen, Diagramme, Illustrationen dienen der Vermittlung einer allgemeinen Vorstellung der darin beschriebenen Waren. Keine dieser Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen stellt eine Erklärung seitens des Auftragnehmers oder einen Vertragsbestandteil dar und begründet keinerlei Haftung des Auftragnehmers.

2. Lieferung

a) Die Lieferung erfolgt frei Haus, soweit im Kaufvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Auftraggeber ist bei Nichteinhaltung einer Lieferfrist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er dem Auftragnehmer nach Fristablauf schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

b) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Die Verzögerung der Nichtausführung einer Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht, die Abnahme der übrigen Teillieferungen zu verweigern.

c) Falls auf Verlangen des Auftraggebers sein Lieferinhalt geändert wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die dadurch verursachten Kosten in Rechnung zu stellen oder eine Preisanpassung vorzunehmen.

3. Installation

Die Installation erfolgt durch den Auftragnehmer entsprechend den in der Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegten Konditionen am vom Auftraggeber festgelegten Platz. Die Installation an Ort und Stelle eingebauter Sonderausrüstungen obliegt dem Auftraggeber nur, wenn sich der Auftraggeber zur Bezahlung dieser Installationskosten verpflichtet.

4. Lizenzvereinbarung

Details sind in den produktspezifischen Lizenzvereinbarungen (license agreement) enthalten, denen der Auftraggeber bei der Installation zustimmt. Bei widersprüchlichen Angaben gelten die produktspezifischen Lizenzvereinbarungen.

Die Lizenz wird für die bei Kauf angegebene Hardware (Host ID) ausgestellt, bei Änderung können Kosten anfallen.

5. Eigentumsübergang und -vorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises vor. Der Auftraggeber hat diese Liefergegenstände bis zum Übergang des Eigentums auf ihn bzw. bis zum Start der Nutzungsberechtigung in dem Zustand zu erhalten, in dem diese geliefert wurden, und ist für jede Veränderung, Beschädigung und jeden Verlust verantwortlich.

Verfügungen des Auftraggebers sind bis zum Eigentumsübergang auf den Auftraggeber nicht zulässig. Im Falle einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigungen durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers zu verweisen und den Auftragnehmer umgehend zu informieren. Sämtliche Kosten, die mit Abwehr und Aufhebung der gegen das Eigentum gerichteten Maßnahmen Dritter zusammenhängen, trägt der Auftraggeber.

Sofern die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verkauft wird, tritt er schon jetzt alle Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

6. Zahlung

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vom Preis Abzüge vorzunehmen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, der Auftragnehmer hat für die in mitten stehende Leistung bereits den Teil des Entgelts erhalten, der dem Wert seiner Leistung entspricht, der Auftragnehmer hält seinerseits einen Teil der Vergütung gegenüber seinem Subunternehmer/Erfüllungshelfern zurück, oder die Gegenansprüche des Auftraggebers, auf denen das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich hierbei um unbestrittene, rechtskräftig festgelegte oder entscheidungsreife Gegenforderungen.

Die Zahlung ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug fällig. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht bis zum Fälligkeitstag nach, kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe des jeweils banküblichen Zinssatzes berechnen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, gegebenenfalls einen niedrigeren Zinsschaden nachzuweisen. Der Anwender kann jedoch mindestens den gesetzlichen Zinssatz nach § 288 II BGB (8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) an Verzugschäden geltend machen.

Unbeschadet anderer Ansprüche oder Rechte ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber den Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder eine andere wesentliche Vertragspflicht verletzt, seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers auf Antrag eines Dritten eröffnet wird.

Sieht der Auftragnehmer die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nicht (mehr) als gegeben an, kann der Auftragnehmer voll oder teilweise Vorauszahlung verlangen.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 3 Kalendermonate, gerechnet vom Tage der Installation durch den Auftragnehmer oder, soweit nicht der Auftragnehmer die Installation vornimmt, vom Tage der Anlieferung im Betrieb des Auftraggebers.

Laut den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen steht dem Auftraggeber im Gewährleistungsfall zunächst ein Recht auf Nacherfüllung zu. Der Auftragnehmer wird nach seinem freien Ermessen entweder den Fehler beim Auftraggeber beseitigen oder die Rücksendung des fehlerhaften Liefergegenstandes oder eines Teils desselben an den Auftragnehmer verlangen. Scheitert die Nacherfüllung innerhalb eines angemessenen Rahmens, steht dem Auftraggeber ein Minderungsrecht oder der Vertragsrücktritt zu. Die Nacherfüllung ist dann gescheitert, wenn mit einer Mängelbeseitigung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Der Auftraggeber hat jedoch mindestens 5 Nacherfüllungsversuche hinzunehmen, es sei denn, er weist nach, dass ihm weitere Nacherfüllungsversuche nicht zumutbar sind.

Die Gewährleistungsansprüche erlöschen nach einem Eingriff oder einer Beschädigung durch den Auftraggeber oder Dritte. Dies gilt nicht, sofern diese Eingriffe zum Zwecke des Öffnens der Ware erfolgen.

An den Auftragnehmer zurückgesandte Liefergegenstände sind vom Auftraggeber in der Originalverpackung oder in einem äquivalenten Ersatz zu verpacken, so dass angemessener Schutz gegen Beschädigung während des Transports sichergestellt ist.

8. Untersuchungspflicht und Genehmigung

Installiert der Auftragnehmer die Lizenzen, so gelten diese als genehmigt, wenn sie die Prüfungsverfahren und/oder Programme des Auftragnehmers an Hand eines vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Installationsprotokolls erfolgreich durchlaufen haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB.

9. Haftung

Der Auftragnehmer kann nicht haftbar gemacht werden wegen versäumter Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, wenn das Versäumnis als direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegt. Dazu gehören insbesondere jegliche Art höherer Gewalt, jegliche Tarifaueinandersetzungen, Knappheit an Material, Energie oder Transportmöglichkeiten.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden aus Pflichtverletzung, rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftähnlicher Schuldverhältnisse sowie bei deliktischen Ansprüchen nur, soweit ihm, seinem gesetzlichen Vertreter, seinem Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Auftragnehmer haftet auch für einfaches Verschulden, soweit hier die Pflichtverletzung auf einem Mangel beruht, den der Auftragnehmer oder sein Vertreter/Gehilfe arglistig verschwiegen hat, oder wenn er eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat, oder wenn hieraus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers resultieren.

Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung § 280 III i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 II i.V.m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt. Schadensersatz wegen nicht oder nicht geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.

10. Stornierung und Änderung

Tritt der Auftraggeber einseitig und aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Stornierungsgebühr aus pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Netto-Kaufpreises zu berechnen. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen.

11. Technische Informationen und Geschäftsgeheimnisse

Tritt der Auftraggeber verpflichtet sich, schriftliche Informationen, Daten und Zeichnungen des Auftragnehmers ohne dessen schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise zu vervielfältigen und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu deren Vorteil zu verwenden, soweit sie nicht im Verkehr allgemein bekannt sind und nicht als Folge einer Verletzung dieser Bestimmung oder einer sonstigen unzulässigen Handlung bekannt würden.

12. Abtretung der Ansprüche des Auftraggebers

Die Nutzungsberechtigung des Auftraggebers hinsichtlich der überlassenen Softwarelizenz ist beschränkt auf die bestimmungsgemäße Benutzung gemäß Lizenzvertrag und Lizenzbedingungen. Der Auftraggeber darf die Software nur in der vom Lizenznehmer unterstützten und in der Dokumentation beschriebenen Konfiguration oder in der Konfiguration, in der die Software vom Auftragnehmer oder in dessen Auftrag installiert wurde, benutzen. Das Nutzungsrecht umfasst nur solche Versionen der Software, die dem Auftraggeber Kraft des Lizenzvertrages geliefert werden.

Soweit die Lizenzbedingungen nicht eine ausdrückliche Erlaubnis erteilen, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, folgendes vorzunehmen:

- Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder andere Umbearbeitung der Software
- Modifikation, Dekompilation, Nachahmung oder Erstellen einer abgeleiteten Softwareversion oder eines Softwareteils
- Vervielfältigung der Software, wenn und soweit nicht ausdrücklich in den Lizenzbedingungen erlaubt oder zu internen Sicherungszwecken erforderlich
- Entfernen oder Abändern von Marken-, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken

13. Exportgenehmigung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Hinblick auf den Export der Liefergegenstände Beschränkungen bestehen, insbesondere eine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Die Liefergegenstände sind zum Endverbleib in der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Land bestimmt, in das geliefert wird. Sie unterliegen den amerikanischen Exportbestimmungen und dürfen nicht ohne die Einwilligung der US-Behörde exportiert werden. Im Falle der Ausfuhr, Einfuhr oder Wiederausfuhr der nach diesen Bedingungen gekauften Produkte ist der Auftraggeber zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Ursprungslandes sowie der anderen beteiligten Länder verpflichtet. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer Installationsort und Einsatzgebiet auf dessen Verlangen mitzuteilen.

14. Nebenabreden

Jegliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Die Verträge der Parteien unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Oldenburg i.O.